

## Netzanschlussvertrag Strom nach Niederspannungsanschlussverordnung

Vorgangsnummer: NA-XXXXXXXX

Zwischen **SachsenNetze HS.HD GmbH** (Netzbetreiber)

**Friedrich-List-Platz 2, 01069 Dresden**

und HRB 24998 Amtsgericht Dresden

Frau/Herr/Firma ..... (Anschlussnehmer)

Straße, HA-Nummer, PLZ, Ort

.....

Geburtsdatum Registergericht/Registernummer

Anschlussnehmer ist Grundstückseigentümer/Erbbauberechtigter

ja  nein

ggf. vertreten durch: .....

(Kopie der Vollmacht  
liegt vor)

(Netzbetreiber und Anschlussnehmer - gemeinsam Vertragspartner genannt -)

wird folgender Vertrag für eine(n) **Neuanschluss/Netzanschlussänderung/Änderung Netzanschlusskapazität** geschlossen:

### § 1

#### Vertragsgegenstand

Dieser Vertrag regelt den Anschluss der elektrischen Anlage an das Niederspannungsnetz und dessen weiteren Betrieb nach Maßgabe der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung - NAV) und der Ergänzenden Bedingungen des Netzbetreibers zur NAV.

### § 2

#### Netzanschluss und Netzanschlusskapazität

- (1) Die technischen Daten des Netzanschlusses sind in Anlage 1 beschrieben. Dessen Ausführung und Dimensionierung werden vom Netzbetreiber geplant und vorgegeben. Grundlage hierfür ist die Anmeldung vom [Datum] (Anlage 2).
- (2) Der Netzbetreiber wird am Netzanschluss die vom Anschlussnehmer bestellte elektrische Leistung in Höhe der in Anlage 1 benannten Netzanschlusskapazität zur Verfügung stellen.
- (3) Am Netzanschluss darf elektrische Leistung maximal in Höhe der in Anlage 1 benannten Netzanschlusskapazität entnommen werden. Der Anschlussnehmer hat eine eventuelle Erhöhung der Netzanschlusskapazität rechtzeitig vorab gegenüber dem Netzbetreiber anzuzeigen und fordert damit den Netzbetreiber zur Abgabe eines neuen Vertragsangebotes auf. Bis zu einer Vertragsanpassung ist die vereinbarte Netzanschlusskapazität einzuhalten.
- (4) Bei RLM als Übergabemessung Bei Nichtinanspruchnahme der in Anlage 1 benannten Netzanschlusskapazität für einen längeren Zeitraum behält sich der Netzbetreiber vor, die Höhe der am Netzanschluss bereitzustellenden Netzanschlusskapazität dauerhaft zu reduzieren. Erreicht bei leistungsgemessenen Anlagen kein Wert der abrechnungsrelevanten Jahreshöchstleistung der letzten drei Kalenderjahre, bezogen auf den Netzanschluss, nicht mindestens 80 Prozent der Höhe der vereinbarten Netzanschlusskapazität, wird der Netzbetreiber einen neuen Wert für die Netzanschlusskapazität vorgeben. Dieser Vorgabewert liegt 10% über der zum Vergleich herangezogenen höchsten abrechnungsrelevanten Jahreshöchstleistung der letzten drei Kalenderjahre. Der Netzbetreiber teilt dem Anschlussnehmer diese Vertragsanpassung mit einer Ankündigungsfrist von mindestens sechs Wochen in Schriftform mit.
- (5) Art und Lage des Netzanschlusses sind in Anlage 3 (Technische Konzeption) dargestellt. Diese Technische Konzeption ist die Basis für die Kalkulation der Netzanschlusskosten.

### § 3

#### Netzanschlusskosten und Baukostenzuschuss

- (1) Die Gesamtkosten (brutto) für den in Anlage 1 beschriebenen Netzanschluss betragen gemäß den Regelungen in §§ 9 und 11 der NAV sowie den Ergänzenden Bedingungen des Netzbetreibers zur NAV X,XX EUR. Die Kostenbestandteile sind in Anlage 4 getrennt ausgewiesen.
- (2) Die Gesamtkosten gemäß Anlage 4 sind nach Rechnungslegung vom Anschlussnehmer zu zahlen.
- (3) Die Kosten für den Rückbau des Netzanschlusses nach Beendigung des Netzanschlussverhältnisses sind nicht Bestandteil der Netzanschlusskosten unter Abs.1. Diese werden zum Zeitpunkt des geplanten Rückbaus ermittelt und sind vom Anschlussnehmer zu tragen.
- (4) Vom Anschlussnehmer können Voraus- bzw. Abschlagszahlungen verlangt werden. Zu diesen Zahlungen sowie zur Zahlung des Restbetrages legt der Netzbetreiber Rechnungen.
- (5) Die Inbetriebnahme des Hauptstromversorgungssystems ist gemäß den Ergänzenden Bedingungen des Netzbetreibers zur NAV zu vergüten. Das gleiche gilt für vom Anschlussnehmer in Auftrag gegebene Sonderleistungen.

### § 4

#### Vertragsdauer; Kündigung; Mitteilung über Eigentumswechsel

- (1) Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Die Vertragspartner können den Vertrag mit einer Frist von einem Monat auf das Ende des Kalendermonates ordentlich kündigen. Eine Kündigung nach Satz 2 durch den Netzbetreiber ist nur möglich, soweit eine Pflicht zum Netzanschluss gemäß § 18 Abs. 1 Satz 2 Energiewirtschaftsgesetz nicht besteht.
- (2) Das Recht des Netzbetreibers zur fristlosen Kündigung gemäß § 27 NAV bleibt unberührt.
- (3) Der Netzbetreiber ist zudem berechtigt, diesen Vertrag fristlos aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung zu kündigen, wenn ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Anschlussnehmers vorliegt und der Insolvenzverwalter trotz Aufforderung keine Fortführung im Sinne § 103 InsO innerhalb von 5 Werktagen erklärt bzw. im Falle eines Insolvenzantrages durch einen Dritten der Anschlussnehmer bzw. Insolvenzverwalter nicht innerhalb von 5 Werktagen das Fehlen eines Eröffnungsgrundes im Sinne von §§ 17 Abs. 2, 19 Abs. 2 InsO nachweist.
- (4) Die Kündigung bedarf der Textform.
- (5) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, dem Netzbetreiber jede Änderung der Eigentumsverhältnisse an der elektrischen Anlage und/oder am angeschlossenen Objekt in Textform unverzüglich mitzuteilen.

### § 5

#### Grundstücksbenutzung

Der Anschlussnehmer gestattet dem Netzbetreiber und den von ihm bzw. von SachsenEnergie AG als Anlagen-eigentümerin beauftragten Erfüllungs-/Verrichtungsgehilfen, das (die) Grundstück(-stücke) gemäß Lageplan für den Bau notwendiger Anlagenkomponenten unentgeltlich zu benutzen, zu betreten und zu befahren.

### § 6

#### Haftung

Der Netzbetreiber haftet gegenüber dem Anschlussnehmer aus Vertrag oder aus unerlaubter Handlung für Schäden, die der Anschlussnehmer durch eine Unterbrechung des Netzanschlusses oder durch Unregelmäßigkeiten beim Betrieb des Netzanschlusses sowie des Netzes erleidet, gemäß § 18 NAV.

### § 7

#### Rechtsnachfolge

Sowohl der Anschlussnehmer als auch der Netzbetreiber sind berechtigt, die vertraglich vereinbarten Rechte und Pflichten auf einen Dritten zu übertragen, wenn dieser die Vertragspflichten uneingeschränkt übernimmt.

### § 8

#### Allgemeine und Ergänzende Bedingungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Netzanschlussvertrages bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für die Abänderung des Schriftformerfordernisses. Diese Bedingungen sind abschließend. Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht.

- (2) Die Regelungen dieses Vertrages beruhen auf den derzeitigen rechtlichen und energiewirtschaftlichen Rahmenbedingungen, insbesondere der NAV, den Ergänzenden Bedingungen des Netzbetreibers zur NAV sowie den Technischen Anschlussbedingungen Strom des Netzbetreibers in der jeweils gültigen Fassung. Die vorgenannte NAV, die Ergänzenden Bedingungen zur NAV und Technischen Anschlussbedingungen sind im Internet unter [www.Sachsen-Netze.de](http://www.Sachsen-Netze.de) veröffentlicht und dem Anschlussnehmer bei Vertragsunterzeichnung bekannt. Auf Wunsch werden sie nochmals zugesandt.
- (3) Für den Messstellenbetrieb einschließlich der Erfassung der entnommenen elektrischen Energie und der Übertragung der Messdaten je Entnahmestelle (Marktlotation) gelten das Messstellenbetriebsgesetz, § 12 der Stromnetzzugangsverordnung in der jeweils aktuellen Fassung sowie die Vorgaben für den Messstellenbetrieb (Anlage 5), ggf. einschließlich dem zugehörigen Messkonzept.
- (4) Die beigefügten Anlagen sind wesentlicher Bestandteil dieses Vertrages.
- (5) Alle bisherigen Vereinbarungen zwischen dem Netzbetreiber und dem Anschlussnehmer, die diesen Netzanschluss betreffen, werden durch das Inkrafttreten dieses Vertrages ersetzt.
- (6) Die Netznutzung sowie die Entnahme der von einem Lieferanten gelieferten elektrischen Energie bedürfen separater vertraglicher Regelungen.
- (7) Das Recht zur Nutzung des Netzanschlusses zur Entnahme von elektrischer Energie (s. g. Anschlussnutzung) ist gesetzlich in der NAV geregelt und bedarf keiner gesonderten Vereinbarung.
- (8) Der Anschluss und der Betrieb von Stromerzeugungs- und/oder Stromspeicheranlagen an dem in Anlage 1 beschriebenen Netzanschluss bedürfen weitergehender Regelungen bzw. Vereinbarungen mit dem Netzbetreiber.

### § 9 Ausfertigung

In Papierform wird der Vertrag zweifach ausgestellt zugestellt, auf elektronischem Weg in einfacher Form. Beide Vertragspartner erhalten je eine gegengezeichnete Ausfertigung.

Dresden, den ..... , den .....

SachsenNetze HS.HD GmbH .....

[i. V.]

[i. A.]

(Netzbetreiber)

(Anschlussnehmer)

Anlagen

Anlage 1 Netzanschlussdaten

Anlage 2 Anmeldung/Bestellung der Netzanschlusskapazität

Anlage 3 Technische Konzeption (Lageplan)

Anlage 4 Kostenangebot und Leistungsübersicht

Anlage 5 Vorgaben zum Messstellenbetrieb

Anlage 6 (nur bei Bedarf) Zustimmungserklärung des Grundstückseigentümers/Erbbauberechtigten

Anlage 7 (nur bei Bedarf) Beibrief/Spezifikation Tiefbaueigenleistung/Widerrufformular

(Option für Privatpersonen)

## Widerrufsbelehrung für Verbraucher im Sinne des § 13 BGB

### Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsschlusses.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (SachsenNetze HS.HD GmbH, Rosenstr. 32, 01067 Dresden, Tel. 0351 3200-0, E-Mail-Adresse: [service-netze@SachsenEnergie.de](mailto:service-netze@SachsenEnergie.de)) mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

### Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

Der Anschlussnehmer verlangt, dass der Netzbetreiber bereits vor Ablauf der Widerrufsfrist mit der Ausführung der vertraglich vereinbarten Dienstleistungen beginnt.

(Wenn gewünscht, bitte ankreuzen und unterschreiben)

.....  
(Anschlussnehmer)

**Netzanschlussdaten**

1. Adresse des anzuschließenden Objektes (Anschlussobjekt):	[Straße, Hausnummer, PLZ, Ort, Gemarkung, Flurstück]
2. Adresse des Netzanschlusses, wenn Energieübergabe abweichend vom Anschlussobjekt:	[Straße, Hausnummer, PLZ, Ort, Gemarkung, Flurstück]
3. Mitbenutzung weiterer Grundstücke erforderlich:	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja (schriftliche Zustimmung zur Grundstücksmitbenutzung erforderlich)
4. Ausführung des Netzanschlusses:	siehe Lageplan
5. Eigentumsgrenze:	[Benennen der Eigentumsgrenze]
6. Sicherungsgröße des Netzanschlusses:	3 x ... A
7. Anschlussspannung:	0,4 kV Netznominalspannung
8. Spannungsebene der Messung (Messebene):	Niederspannung
9. Netzanschlusskapazität (vorzuhaltende elektrische Leistung am Netzanschluss): 9.1 davon für Gewerbe und Sonstiges: 9.2 davon Anzahl der Wohneinheiten:	... kW bei einem $\cos \varphi=0,9$ ; bisher: ... kW ... kW bei einem $\cos \varphi=0,9$ ; bisher: ... kW ... bisher ... WE
10. Netzurückwirkende Geräte: maximaler Anlaufstrom:	[Aufzug, ...] [...] A
11. Netzebene des Netzanschlusses:	[Niederspannung , Umspannung Mittel-/ Niederspannung]
12. Sonstige Festlegungen:	<p><b>Option</b> Der Anschlussnehmer beauftragt die Arbeiten zum Anschluss bzw. Wechsel des anschlussnehmereigenen Kabels im Kabelverteilerschrank/Umspannstation bei einer vom Netzbetreiber zertifizierten Elektrofachfirma.</p> <p><b>Option</b> Voraussetzung für die Errichtung des Netzausanschlusses ist die Zustimmung zur Grundstücksmitbenutzung für das Flurstück [Straße, HA-Nr./ Flurstück-Nr.] durch den betroffenen Grundstückseigentümer.</p>

## 1. Kostenangebot

Die vom Anschlussnehmer im Zusammenhang mit der Errichtung bzw. Änderung des Netzanschlusses zu tragenden Kostenanteile gliedern sich wie folgt:

a) Netzanschlusskosten <sup>1)</sup>	EUR
Grundbetrag gemäß Preisblatt 1.1	EUR
Zuschlag gemäß Preisblatt 1.X	EUR
b) Baukostenzuschuss für das dem Netzanschluss vorgelagerte Verteilernetz entsprechend der Netzanschluss- kapazität (56,00 €/kW):	EUR
Gesamtkosten netto	EUR
zuzüglich Umsatzsteuer 19 %	EUR
<b>Gesamtkosten brutto</b>	<b><u>EUR</u></b>

**Mehrmediaverlegung** <sup>1)</sup> Bei einer koordinierten Ausführung der Medien-Netzanschlüsse (örtlich, zeitgleich und > 1 Medium), die zu einer relevanten Reduzierung der zu erbringenden Leistungen führt, wird ein Preisabschlag gewährt. Dieser Preisabschlag wird bei der Rechnungslegung berücksichtigt.

Die Netzanschlusskosten wurden anschlusskonkret auf Grundlage der Ergänzenden Bedingungen des Netzbetreibers zur Niederspannungsanschlussverordnung kalkuliert.

Der Netzbetreiber wird dem Anschlussnehmer wesentliche Kostenänderungen mit einer absehbaren Überschreitung der veranschlagten Gesamtkosten > 10 % schriftlich anzeigen. An das vorstehende Kostenangebot hält sich der Netzbetreiber für die Dauer von vier Monaten gebunden, gerechnet vom Ausstellungsdatum dieses Vertrages an.

**Außer Festpreis** Nach der Fertigstellung des Netzanschlusses ist der Netzbetreiber berechtigt eine Nachkalkulation der Netzanschlusskosten aufgrund der tatsächlichen Lieferungen und Leistungen durchzuführen, die Grundlage für die endgültige Festlegung der Gesamtkosten (netto) ist.

## 2. Leistungsumfang

Der nach diesem Vertrag geschuldete Leistungsumfang des Netzbetreibers beinhaltet die Herstellung des Netzanschlusses einschließlich

- Tiefbauarbeiten mit Einholen erforderlicher Zustimmungen bzw. Genehmigungen
- Trassenlänge im öffentlichen und privaten Bereich: XX m
- die Montage der Netzanschlussleitung/-garnituren einschließlich Material
- Inbetriebsetzung des Netzanschlusses.

Im Zusammenhang mit der Errichtung/Änderung des Netzanschlusses wird der Anschlussnehmer folgende Eigenleistungen auf Basis der Vorgaben des Netzbetreibers erbringen:

- Tiefbaueigenleistung auf dem Grundstück des Anschlussnehmers.

### 3. Ausführungsfrist

Der Netzbetreiber ist bemüht, den Netzanschluss bzw. die Netzanschlussänderung innerhalb von ca. sechs Monaten nach Abschluss dieses Vertrages und Eingang der Anzahlung gemäß Ziff. 4 auszuführen. Voraussetzungen hierfür sind:

- ein mit dem Netzbetreiber abgestimmter Bauablaufplan mit der Festlegung der Baufreiheitstermine,
- eine Mindestaußentemperatur von 5°C sowie frostfreies Erdreich während der Bauausführung,
- das Vorliegen der notwendigen Zustimmungen/Genehmigungen.

Dies gilt nicht, soweit der Netzbetreiber bzw. sein Erfüllungsgehilfe durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist, die mit diesem Vertrag verbundenen Leistungen zu erbringen, ruhen die Verpflichtungen aus diesem Vertrag solange, bis die Hindernisse beseitigt sind.

### 4. Zahlungsbedingungen

- a) Die Rechnungslegung für die Gesamtkosten (netto) zuzüglich der zum Zeitpunkt der Fertigstellung des Netzanschlusses geltenden Umsatzsteuer erfolgt nach Abschluss der Arbeiten am Netzanschluss.
- b) Zur Zahlung (Anzahlung sowie Restbetrag, sofern vereinbart) wird der Anschlussnehmer vom Netzbetreiber gesondert durch Rechnungslegung aufgefordert. Die Rechnungen werden jeweils zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig.
- c) Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Zahlungseingang beim Netzbetreiber maßgeblich. Zahlungseingang ist die Gutschrift des Rechnungsbetrages auf dem Konto des Netzbetreibers.
- d) Der Anschlussnehmer leistet nach Vertragsunterzeichnung eine Anzahlung (Vorauszahlung) von [0; 50, 100] % auf die in Ziff. 1 ausgewiesenen Gesamtkosten (brutto) von in Höhe von **0,00 EUR**. Die Rechnungslegung über den Restbetrag erfolgt nach Fertigstellung des Netzanschlusses.

### **Vorgaben zum Messstellenbetrieb**

- 1) Der Netzbetreiber ist berechtigt, im Rahmen des § 8 Abs. 2 MsbG technische Mindestanforderungen an die in seinem Netzgebiet verwendeten Mess- und Steuereinrichtungen vorzugeben.
- 2) Für die Anlage jedes Anschlussnutzers (d.h. Letztverbraucher im Sinne EnWG, Betreiber von Stromerzeugungsanlagen) sind durch den Anschlussnehmer die Voraussetzungen für den Einbau der jeweils erforderlichen Mess-, Steuer- und Kommunikationseinrichtungen bzw. Messsysteme nach den Technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers und den anerkannten Regeln der Technik zu schaffen und zu unterhalten.
- 3) Das Messkonzept, d. h. Aufbau und Lage der Messlokation(en) (Messstelle(n)) innerhalb der angeschlossenen elektrischen Anlage, sowie das Abrechnungskonzept werden auf Basis der erfolgten Anmeldung (Anlage 1) vom Netzbetreiber vorgegeben. Bei Änderung der Anschlussnutzerstruktur ist das Messkonzept vom Anschlussnehmer mit dem Netzbetreiber neu abzustimmen und die elektrische Anlage anzupassen.
- 4) Soweit der Netzbetreiber auch der Messstellenbetreiber ist, bestimmt er zudem Art, Zahl und Größe der installierten Mess- und Steuereinrichtungen.
- 5) Soweit der Netzbetreiber auch der Messstellenbetreiber ist, stellt der Netzbetreiber die Messeinrichtungen einschließlich Wandler, ggf. auch Messsysteme und deren Informations- und Kommunikationstechnik-Komponenten bereit. Mit dem Einbau der Wandler beauftragt der Anschlussnehmer ein Elektroinstallationsunternehmen. Die entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Anschlussnehmers.
- 6) Zum Betrieb der Kommunikationseinrichtungen stellt der Anschlussnehmer in unmittelbarer Nähe der vorgenannten Installationsfläche eine Hilfsspannungsversorgung (AC 230 V) ab dem Zeitpunkt des Einbaus der registrierenden Leistungsmessung bzw. eines intelligenten Messsystems (iMsys) zur Verfügung.

Anhang Messkonzept

**Zustimmungserklärung des Grundstückseigentümers/Erbbauberechtigten zum Netzanschlussvertrag**

Gemäß § 2 Niederspannungsanschlussverordnung, einsehbar unter [www.Sachsen-Netze.de](http://www.Sachsen-Netze.de), haben Anschlussnehmer, die nicht Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigte sind, die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers bzw. Erbbauberechtigten zur Herstellung und Änderung sowie Aufrechterhaltung des weiteren Betriebes des Netzanschlusses unter Anerkennung der für den Anschlussnehmer und den Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten damit verbundenen Verpflichtungen beizubringen. Diese Zustimmungserklärung ist erforderlich, um bei einem Auseinanderfallen in der Person des Anschlussnehmers und des Grundstückseigentümers/Erbbauberechtigten dem Netzbetreiber die Ausübung seiner Rechte und Pflichten, insbesondere bei der Herstellung, Änderung und Aufrechterhaltung des weiteren Betriebes des Netzanschlusses und der Grundstücksbenutzung auch gegenüber dem Grundstückseigentümer/Erbbauberechtigten zu ermöglichen. Mit der Zustimmungserklärung wird der Grundstückseigentümer bzw. der Erbbauberechtigte nicht Schuldner der aus dem Netzanschlussverhältnis resultierenden Kosten.

1. Dies vorausgeschickt, stimmt der

Grundstückseigentümer                       Erbbauberechtigte (*bitte ankreuzen*)

---

Name, Vorname bzw. Firma, E-Mailadresse

---

Straße, Hausnummer, PLZ, Ort

für folgenden Netzanschluss

---

Straße, Hausnummer, PLZ, Ort

---

Gemarkung, Flurstück, Flurnummer

dem Abschluss des Netzanschlussvertrages zwischen Anschlussnehmer

---

Name, Vorname bzw. Firma des Anschlussnehmers

---

Straße

Hausnummer

PLZ

Ort

und dem Netzbetreiber und der Inanspruchnahme seines Grundstücks unter Anerkennung der NAV und der Ergänzenden Bedingungen des Netzbetreibers zur NAV zu.

2. Bei Veräußerung seines Grundstücks ganz oder in Teilen oder Veräußerung seines Erbbaurechts unterrichtet der Grundstückseigentümer/Erbbauberechtigte den Netzbetreiber hiervon unverzüglich in Textform und verpflichtet den Erwerber zur Abgabe einer gleich lautenden Zustimmungserklärung.
3. Der Grundstückseigentümer/Erbbauberechtigte erkennt an, dass die für den Anschluss des vorbezeichneten Grundstücks an das Versorgungsnetz des Netzbetreibers auf dem Grundstück vorhandenen oder zu errichtenden Leitungen und Anlagen zu den Betriebsanlagen des Netzbetreibers gehören und keine wesentlichen Bestandteile des Grundstücks werden, sondern stets nur Scheinbestandteile des Grundstücks im Sinne des § 95 BGB sind und bleiben.

Ort, Datum: \_\_\_\_\_, \_\_\_\_\_

---

**Unterschrift Grundstückseigentümer/Erbbauberechtigter**

### Muster-Widerrufsformular

(Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zurück.)

An

**SachsenNetze HS.HD GmbH**  
**Rosenstraße 32**  
**01067 Dresden**  
**E-Mail an: [service-netze@SachsenEnergie.de](mailto:service-netze@SachsenEnergie.de)**

- Hiermit widerrufe(n) ich/wir (\*) den von mir/uns (\*) abgeschlossenen Vertrag über den Kauf der folgenden Waren (\*)/die Erbringung der folgenden Dienstleistung (\*)
- Bestellt am (\*)/erhalten am (\*)
- Name des/der Verbraucher(s)
- Anschrift des/der Verbraucher(s)
- Unterschrift des/der Verbraucher(s) (nur bei Mitteilung auf Papier)
- Datum

-----

(\*)Unzutreffendes streichen.

## Ausführung von Tiefbaueigenleistungen für Netzanschlüsse Strom

Der Netzbetreiber gestattet im Rahmen der Errichtung bzw. Änderung des Netzanschlusses auf dem nachfolgend benannten Grundstück

[Grundstück bzw. Flurstück, Gemarkung]]  
[Umfang der Eigenleistungen]

die Durchführung von Tiefbauarbeiten als Eigenleistung für das Verlegen der Gasanschlussleitung unter Beachtung der nachfolgenden Bedingungen:

1. Die Eigenleistungen sind nur für den oben aufgeführten Netzanschluss im Rahmen des abgeschlossenen Netzanschlussvertrages zulässig. Sie erfolgen auf eigene Gefahr und Verantwortung des Anschlussnehmers. Der Netzbetreiber wird von jedem Ersatzanspruch Dritter in Zusammenhang mit den Eigenleistungen freigestellt.
2. Der Anschlussnehmer hat vor Beginn der Tiefbauarbeiten bei den zuständigen Stellen der Versorgungsmedien (Strom, Telefon/Breitband, Gas, Wasser usw.) Auskünfte zum Vorhandensein von Leitungen einzuholen und sich ggf. örtlich einweisen zu lassen. Er haftet persönlich für Beschädigungen.
3. Für die Tiefbaueigenleistungen gelten die Vorgaben des beiliegenden Merkblattes „Tiefbaueigenleistung bei Errichtung eines Netzanschlusses“.
4. Die Ausführung von Eigenleistungen erfordert rechtzeitig die zeitliche Abstimmung mit dem Netzbetreiber bzw. der von ihm beauftragten Firma für zu planende Verlege- und Montagearbeiten, um Verzögerungen und Erschwernisse zu vermeiden. Mehrkosten gehen zu Lasten des Anschlussnehmers.
5. Die Gräben sind so herzustellen, dass Nacharbeiten nicht erforderlich werden. Der Netzbetreiber behält sich vor, diesbezüglich Mehrleistungen des eingesetzten Montagepersonals einschließlich für Kontrollen vor Ort gesondert in Rechnung zu stellen.
6. Bis zur endgültigen Fertigstellung der Arbeiten hat der Anschlussnehmer für notwendige Absteifungen des Grabens oder der Gruben, für Abdeckungen, Überbrückungen, Absperrungen und bei Erfordernis für ausreichende Beleuchtung nach den polizeilichen Vorschriften zu sorgen. Die Eigenleistungen beinhalten auch die Baustellenberäumung und Reinigung benutzter Flächen durch den Anschlussnehmer.
7. Die Fertigstellung der Tiefbauarbeiten bzw. Geländeregulierungsarbeiten zeigt der Anschlussnehmer beim zuständigen Bauüberwacher des Netzbetreibers in Textform an, damit eine Abnahme durch diesen rechtzeitig erfolgen kann.

Vorgenannte Bedingungen sowie aufgeführte Anlagen werden anerkannt:

\_\_\_\_\_  
Datum, Unterschrift Anschlussnehmer

Anlage Merkblatt